

**MITTEILUNG**

**an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission**

**gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG**

**des EU-Ausschusses des Bundesrates**

**vom 6. Mai 2020**

**COM (2020) 80 final**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) (014922/EU XXVII.GP)**

**Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG**

Selbst in Zeiten, in denen die Corona-Krise im Vordergrund steht, sollte das Thema Klimawandel nicht vergessen werden, da es bestenfalls in der öffentlichen Wahrnehmung verdrängt wurde, jedoch weiterhin mit der gleichen Dringlichkeit besteht. Der Wiederaufbau von Europa nach der COVID-19 Krise kann nur durch eine Ökologisierung der Wirtschaft erfolgen. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Europäische Rat haben die langfristigen EU-Klimaneutralitätsziele bereits gebilligt (Strategische Agenda 2019-2020). Zahlreiche Maßnahmen sind bis zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 umzusetzen. Es muss u.a. auch auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Politikbereichen Bedacht genommen werden. Der Bundesrat bekräftigt, dass der Weg für die Erreichung der Klimaziele auf jeden Fall der Weg der erneuerbaren Energien sein muss und nicht durch verstärkte Nutzung von Atomkraft erfolgen darf.

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm 2020-2024 das Ziel gesetzt, dass Österreich bis 2040 klimaneutral wird. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, ist es essentiell, Maßnahmen aus dem Ende 2019 an die Europäische Kommission übermittelten Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) für die Periode bis 2030 sowie aus dem Regierungsprogramm rasch umzusetzen. Zudem hat sich die Bundesregierung im Regierungsprogramm dazu bekannt, dazu beizutragen, dass die Europäische Union noch mehr zur Klimaschutzvorreiterin wird.

Wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission (EK) zum europäischen Grünen Deal vom 11.12.2019 angekündigt, legte die Europäische Kommission am 4.3.2020 den Vorschlag für eine Verordnung für ein Europäisches Klimagesetz vor (COM (2020) 80), um das 2050-Klimaneutralitätsziel rechtlich zu verankern. Dazu soll zwischen 2030 und 2050 ein Zielpfad gezogen werden. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht diesbezüglich einen delegierten Rechtsakt vor. Zum jetzigen Zeitpunkt steht jedoch noch nicht fest, welche Gestalt der Zielpfad annehmen wird, wobei der Vorschlag eine Reihe von Kriterien auflistet.

Der Bundesrat ist jedenfalls der Ansicht, dass der Zielpfad als ein wesentliches Element des Klimagesetzes im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt werden muss. Der Bundesrat appelliert daran, große Zurückhaltung beim Instrument der delegierten Rechtsakte walten zu lassen.

Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Einheitliche Länderstellungnahme gem. Art. 23d Abs. 2 B-VG vom 27. April 2020 (Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung).